



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

12. Jahrgang	Potsdam, den 20. Dezember 2001	Nummer 22
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung	298
18. 12. 2001	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Bereich der Justiz auf Euro im Land Brandenburg (BbgJEuroUG)	300

**Gesetz
zur Änderung von verwaltungsverfahrens-,
ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs-
und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen
aus Anlass der Euro-Einführung**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann die unbegründete Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro ahnden.“

Artikel 2
**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Brandenburg**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30, 38), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.“

Artikel 3
**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Brandenburg**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Zwangsgeld wird auf mindestens 10 und höchstens 50 000 Euro schriftlich festgesetzt.“

Artikel 4
**Änderung des Gebührengesetzes
für das Land Brandenburg**

Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen oder in Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Gebührentarif einer Gebührenordnung nichts Anderes bestimmt, beträgt sie mindestens 1 Euro. Bruchteilbeträge sind auf volle Eurobeträge nach unten abzurunden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.“

Artikel 5
Änderung des Sammlungsgesetzes

Das Sammlungsgesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 6
Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (GVBl. I S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 7
Änderung des Brandenburgischen Personalausweisgesetzes

Das Brandenburgische Personalausweisgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 100), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1997 (GVBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises

oder eines vorläufigen Personalausweises sowie für die Neuausstellung eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises wegen Ungültigkeit oder nach Verlust, auch Diebstahl, wird eine Gebühr von 8 Euro erhoben.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens 10 und höchstens 5 000 Euro schriftlich festgesetzt.“

Artikel 9

Änderung des

Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Brandenburgische Katastrophenschutzgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 278), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit bis zu 50 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 10

Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S.66) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 250 000 Euro.“

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 11

Änderung des Brandenburgischen Statistikgesetzes

Das Brandenburgische Statistikgesetz vom 11. Oktober 1996

(GVBl. I S. 294), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 96), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 12

Änderung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes

Das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

Artikel 13

Änderung der ÖbVI-Berufsordnung

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherungssumme beträgt mindestens 250 000 Euro je Schadensfall.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann bei Verletzungen der Berufspflichten nach Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 25 000 Euro festsetzen.“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
zur Umstellung von Vorschriften aus dem Bereich
der Justiz auf Euro im Land Brandenburg
(BbgJEuroUG)**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Das Brandenburgische Justizkostengesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Unter laufender Nummer 1 Spalte 3 wird die Angabe „50 bis 750 DM“ durch die Angabe „25,56 bis 383,47 €“ ersetzt.
2. Unter laufender Nummer 2.1 Spalte 3 wird die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „409,03 €“ ersetzt.
3. Unter laufender Nummer 2.2 Spalte 3 wird die Angabe „1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM“ durch die Angabe „51 Cent je Eintragung, mindestens 10,23 €“ ersetzt.
4. Unter laufender Nummer 3.1 Spalte 3 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „7,67 bis 255,65 €“ ersetzt.
5. Unter laufender Nummer 3.2 Spalte 3 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „7,67 €“ ersetzt.
6. Unter laufender Nummer 3.3 Spalte 3 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „7,67 bis 255,65 €“ ersetzt.
7. Unter laufender Nummer 3.4 Spalte 3 wird die Angabe „15 bis 125 DM“ durch die Angabe „7,67 bis 63,91 €“ ersetzt.
8. Unter laufender Nummer 4.1 Spalte 3 wird die Angabe „50 bis 300 DM“ durch die Angabe „25,56 bis 153,39 €“ ersetzt.
9. Unter laufender Nummer 4.2 Spalte 3 wird die Angabe „50 bis 300 DM“ durch die Angabe „25,56 bis 153,39 €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung MdJE

§ 1 der Gebührenordnung MdJE vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 295) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Veröffentlichungen im Amtlichen Anzeiger auf der Grundlage einer in einem üblichen Textverarbeitungsprogramm auf Diskette erfassten Textes werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Zeile pro Spalte	1,76 €,
für eine achte Seite = 1/4 Spalte	25,82 €,
für eine viertel Seite = 1/2 Spalte	51,64 €,
für eine halbe Seite = 1 Spalte	103,28 €,
für eine Seite = 2 Spalten	206,56 €,
mindestens	25,82 €.”

Artikel 3

Änderung der Richternebentätigkeitsverordnung

§ 8 der Richternebentätigkeitsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „2.400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenerlassübertragungsverordnung

§ 1 der Kostenerlassübertragungsverordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. II S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2.500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.250 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „2.500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.250 Euro“ und die Angabe „15.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 12. September 1994 (GVBl. II S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1999 (GVBl. II S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „80 Pfennig“ durch die Angabe „41 Cent“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „80 Pfennig“ durch die Angabe „41 Cent“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „5,1 Cent“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

§ 3 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. II 2000 S. 44), geändert durch Verordnung vom 28. November 2000 (GVBl. II S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1.600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „818 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „52.900 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27.050 Euro“ ersetzt.
4. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der 2. Regelbedarf-Verordnung

§ 1 der 2. Regelbedarf-Verordnung vom 22. Mai 1992 (GVBl. II S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „219 Deutsche Mark“ durch die Angabe „111,97 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „264 Deutsche Mark“ durch die Angabe „134,98 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „315 Deutsche Mark“ durch die Angabe „161,06 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der 3. Regelbedarf-Verordnung

§ 1 der 3. Regelbedarf-Verordnung vom 3. November 1994 (GVBl. II S. 961) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „262 Deutsche Mark“ durch die Angabe „133,96 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „317 Deutsche Mark“ durch die Angabe „162,08 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „376 Deutsche Mark“ durch die Angabe „192,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2001

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

304

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 22 vom 20. Dezember 2001

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0